

am schwersten aber schädigte er das Interesse der Magnaten durch das Verbot neuer Ansiedlungen auf herrschaftlichem Grund und Boden, eine Maßregel, welche bei der fortschreitenden Zersplitterung des Grundbesitzes die materielle Stellung der Großen untergraben mußte. Ein Aufstand, der sich (1177) gegen Mieszko erhob, vertrieb ihn nicht nur aus Krakau, sondern auch aus Großpolen, welches bis zu seiner Erhebung zum Großfürsten sein Theilfürstenthum gebildet hatte. Bald aber bemächtigte er sich wieder des Gnesener Gebietes, von wo er noch dreimal, jedoch immer nur auf kurze Zeit zur Herrschaft über Krakau gelangte. Er starb im Jahre 1202 als Großfürst von Krakau, wurde aber zuletzt den Grundfäden untrennbar, die ihn früher den Thron gekostet hatten, indem er sich denselben zuletzt durch ein Abkommen mit dem Haupte der Krakauer Aristokratie, dem mächtigen Palatin Nikolaus, erkaufte.

Die Großfürsten des XII. Jahrhunderts wagten es nicht mehr, ihren Vorfahren gleich, den Kaisern die Anerkennung der Oberherrschaft zu versagen. Konrad III. und Friedrich I. suchten die Wiedereinsetzung des vertriebenen Wladyslaw auf den Großfürstenthron zu erzwingen (1146, 1157), begnügten sich aber mit Huldigung und Tributzahlung; erst nach dem Tode Wladyslaws wurde Schlesien auf Verlangen Kaiser Friedrichs I. den Söhnen des Verbannten als Theilfürstenthum zugewiesen (1163). Kazimir der Gerechte, welcher nach dem Sturze Mieszko's des Alten Großfürst von Krakau wurde, erwirkte von Kaiser Friedrich I. die Bestätigung seiner Stellung, die er dem Aufruhr der Krakauer Magnaten gegen seinen Bruder verdankte. Seitdem hören die unmittelbaren Beziehungen Polens zum Kaiserreiche auf; die letzten Staufer, durch italienische Angelegenheiten in Anspruch genommen, bekümmern sich nicht mehr um das getheilte Pfaffenreich, dessen Zersplitterung im Laufe des XIII. Jahrhunderts immer weiter fortschreitet.

Seitdem die Senioraterbfolge ihre Geltung völlig verloren hatte, wurde die Besetzung des Großfürstenthrons zu einem Vorrechte der Magnaten des Krakauer Gebietes, welche thatsächlich nach Willkür über denselben verfügten. Umsomehr sträubten sich die Theilfürsten, die Oberhoheit desjenigen aus ihrer Mitte anzuerkennen, welcher der Gunst der Krakauer Ritterschaft seine Stellung verdankte. Die letztere war auch nicht geneigt, ihren Fürsten zur Erhaltung des ihnen gebührenden Ansehens zu verhelfen; im Gegentheil lag es vielmehr in ihrem Interesse, dem Landesherrn die Machtmittel zu entziehen, durch welche ihre eigene Stellung gefährdet werden konnte. So tritt schon unter Leszko dem Weissen (1202 bis 1227) das Herzogthum Krakau in die Reihe der übrigen Theilfürstenthümer, deren jedes sich zu einem besonderen Staatskörper ausbildet. Das Krakauer Land nahm jedoch unter den Theilfürstenthümern eine eigenthümliche Stellung ein. Während nämlich die verschiedenen Linien des Pfaffenhauses sich in der erblichen